

I

Der Bebauungsplan Bahrenfeld 4 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes- BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. März 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 346) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fertgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist im Norden und Süden des Plangebiets Flächen für Arbeitsstätten, im mittleren Bereich größere Versorgungsanlagen sowie Grünflächen und Außengebiete und im Osten Schienenwege aus. Eine Autobahn durchläuft das Plangebiet von Nord nach Süd.

III

Im nördlichen Teil des Plangebiets befinden sich ein größerer Industriebetrieb sowie zwei kleinere Gewerbebetriebe. An der Lederstraße liegt ein Wohnlager. Im mittleren Planbereich wird eine größere Fläche durch ein Klärwerk genutzt. Im östlichen Teil des Plangebiets wurde vor kurzem der Rangierbahnhof der Deutschen Bundesbahn erweitert. Im südlichen Planbereich liegt eine Sand- und Kiesgrube, die noch ausgebeutet wird und erhebliche Höhenunterschiede aufweist. Die übrigen Flächen werden durch Kleingärten und Behelfsheime genutzt. Teile des Gebiets unterliegen dem Landschaftsschutz.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für neue Verkehrsverbindungen sowie für Versorgungsanlagen zu sichern. Außerdem sollen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Flächen für die Bundesautobahn "Westliche Umgehung Hamburg" die Begrenzung und die Nutzung des Baugebiets geregelt werden.

Der Bebauungsplan sieht im Norden an der Ottensener Straße und Lederstraße sowie im südlichen Teil des Plangebiets Industriegebiet mit der nach der Baunutzungsverordnung höchstzulässigen Baumassenzahl von 9,0 vor. Diese Flächen gehören zu einem größeren zusammenhängenden Arbeitsstättengebiet zwischen den Anlagen der Deutschen Bundesbahn und dem Volkspark, das sich von Stellingen/Lurup bis etwa zu der S-Bahn-Strecke Altona/Blankenese in Bahrenfeld erstreckt. Wegen der günstigen Verkehrsanschlüsse an das Eisenbahnnetz und an Autobahnverbindungen soll hier eine höhere Nutzung vorgeesehen werden.

Zwischen der Trasse der Bundesautobahn "Westliche Umgehung Hamburg" und dem Hogenfeldweg weist der Bebauungsplan eine Fläche für ein Klärwerk, das bereits vorhanden ist, sowie für eine Müllverbrennungsanstalt und Betriebsplätze aus. Die Müllverbrennungsanstalt soll die 1958 stillgelegte Anlage an der Ruhrstraße ersetzen. Die Kapazität der Anlage an der Borsigstraße reicht nicht mehr aus, um den anfallenden Müll zu beseitigen. Außerdem entstehen in zunehmendem Maße Schwierigkeiten, den Müll in Gräben

abzulagern. Aus diesen Gründen wird der Neubau einer Müllverbrennungsanstalt dringend erforderlich. Einige Betriebsplätze, die zur Zeit noch im Kerngebiet von Altona liegen und dort aufgegeben werden sollen, werden ebenfalls auf dieser Fläche untergebracht werden. Auch ist vorgesehen, innerhalb der westlichen Teils dieser Fläche ein Rückhaltebecken unterzubringen, das als Ersatz für das durch die Verbreiterung der Bundesbahnanlagen zum großen Teil bereits beseitigte Rückhaltebecken östlich der Lederstraße dienen soll. Das Industriegebiet wird von der Fläche für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen getrennt durch einen etwa 40,0 m breiten Grünstreifen, der eine Verbindung zwischen dem Volkspark und den Grün- und Sportanlagen in Stellingen herstellen soll.

Die Grenzen des Baugebiets und der Anlagen für die Deutsche Bundesbahn werden bestimmt durch das im Bebauungsplan enthaltene Teilstück der Bundesautobahn "Westliche Umgehung Hamburg". Sie ist eine Teilstrecke der Nord-Süd-Fernstraßenverbindung im Zuge der Europastraße 3 von Skandinavien über die im Bau befindliche Autobahn Flensburg - Hamburg nach Süd- und Westeuropa. Sie ist gleichzeitig Bestandteil des geplanten Hamburger Autobahnnetzes, das in seinen Grundzügen durch den Aufbauplan von 1960 festgelegt worden ist. Im Bereich des Bebauungsplans liegt die Autobahn nach der Überführung über die Bundesbahnanlagen auf einem Damm und geht bei dem Geländesprung im Süden des Plangebiets in eine Einschnittsstrecke über. In dem südlich anschließenden Bebauungsplan erhält die Bundesautobahn "Westliche Umgehung Hamburg" Anschluß an die Trasse der Kerntangente. Außerdem wird an diesen Knotenpunkt der Zubringer Osdorfer Landstraße/Notkestraße an die Autobahn angeschlossen. Die Aufweitung der Autobahntrasse im Bereich des vorliegenden Bebauungsplans ist für eine Anschlußstelle des verlegten Hogenfeldweges an die Bundesautobahn erforderlich. Der Hogenfeldweg wird künftig verlegt und nach dem Anschluß an die Bundesautobahn durch das südlich anschließende Industriegebiet hindurchgeführt. Er stellt damit für das Industriegebiet zwischen der Bahn und dem Volkspark die notwendige leistungsfähige Nord-Süd-Verbindung her. Die Lederstraße wird künftig keine Verbindung mehr über die Volksparkstraße nach Stellingen haben, sondern mit einer Kehre abschließen. Das ist möglich, weil die Volksparkstraße östlich der Bahnanlagen nach Norden verschwenkt und unter den Bahnanlagen durchgeführt wird. Im weiteren Verlauf erhält sie dann einen Anschluß an den Farnhornweg. Diese Straßenverbindung ist Teil des übergeordneten Straßensuges, der von Eppendorf kommend durch Lokstedt und Stellingen nach Kurup führt.

Die Beschränkung der Werbeanlagen entlang der Bundesautobahn ist aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich.

Die südlich des Absteilbahnhofs ausgewiesene Gleisverbindung sichert den Gleisanschluß für das südlich anschließende Industriegebiet. Sollten weitere Gleisanschlüsse im Plangebiet erforderlich werden, müßte ein Planfeststellungsverfahren nach dem Landeseisenbahngesetz vom 4. November 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205) durchgeführt werden.

Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Döckenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Fuhlsbüttel. Für alle baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 1730).

IV

Das Plangebiet ist etwa 728 560 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 208 500 qm (davon neu etwa 206 800 qm), für Klärwerk, Müllverbrennungsanstalt und Betriebsplätze etwa 192 000 qm (davon neu etwa 86 500 qm) und für Grünflächen etwa 28 120 qm (davon neu etwa 7 420 qm) benötigt.

Die neu für öffentliche Zwecke - Straßen, Grünflächen, Klärwerk, Müllverbrennungsanstalt, Betriebsplätze - benötigten Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Die übrigen Flächen müssen noch erworben werden; sie sind unbebaut. Insgesamt müssen ein Kindertagesheim mit einer Wohnung sowie etwa 50 Behelfsheime und Wohnlauben beseitigt werden.

Weitere Kosten werden durch den Bau der Autobahn und der übrigen Straßen, die Herrichtung der Grünflächen sowie den Bau der Müllverbrennungsanstalt und die Einrichtung der Betriebsplätze entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.